

Medienmitteilung (29. April 2009)

TIR fordert Schweizer Importverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte

Ein generelles nationales Einfuhrverbot für Pelzprodukte von tierquälerisch gehaltenen, gefangenen oder getöteten Tieren ist aus Tierschutzgründen dringend geboten. Dass ein solches Verbot auch mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz – insbesondere mit den Regeln der WTO – vereinbar ist, zeigt ein heute veröffentlichtes Rechtsgutachten der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) auf. Die TIR unterstützt darum die von Nationalrätin Pascale Bruderer (SP/AG) diese Woche eingereichte Parlamentarische Initiative zu einem allgemeinen Schweizer Importverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte.

Eine industrielle Pelztierzucht ist nicht möglich, ohne den Tieren dabei unzumutbares Leid zuzufügen und somit gegen zentrale Tierschutzprinzipien zu verstossen. Diese Erkenntnis wird durch breit abgestützte wissenschaftliche Untersuchungen belegt und setzt sich zunehmend auch international durch. In der Schweiz gibt es als Folge des strengen nationalen Tierschutzrechts schon seit bald 30 Jahren keine kommerziellen Pelztierzuchten mehr.

Die im Ausland üblichen Haltungsbedingungen in der Pelztierzucht verstossen ebenso klar gegen das eidgenössische Tierschutzgesetz wie jene der Pelztierjagd (Tellereisen, Schlingen- und Totschlagfallen für Nerze und Füchse; Totschlaginstrumente für Robben). Sie alle erfüllen den Tatbestand der Tierquälerei und widersprechen den grundlegenden Wertvorstellungen der Schweizer Bevölkerung. Die Tiere erleiden enorme Qualen, werden an der Ausübung ihrer elementarsten Bedürfnisse gehindert und massiv in ihrer Würde verletzt.

Der Bundesrat hat gemäss Art. 14 Abs. 1 TSchG die Möglichkeit, die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Gründen des Tier- oder Artenschutzes zu untersagen. Aufgrund der Befürchtung, gegen internationale Vertragswerke zu verstossen, wurden entsprechende Importverbote bislang jedoch nur sehr zurückhaltend und bezüglich Pelzen nur für Hunde- und Katzenfelle erlassen. Ein von der TIR und dem WTO-Spezialisten Dr. iur. Nils Stohner erarbeitetes Rechtsgutachten zeigt nun aber auf, dass auch *ein allgemeines nationales Importverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte* mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz *durchaus vereinbar* wäre. Da im Inland keine industrielle Pelzproduktion stattfindet, wäre die Massnahme auch nicht protektionistisch.

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Raiffeisenbank Zürich
CH-8050 Zürich-Oerlikon
Konto Nr. 61176.70 / BC81487
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767 0
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

Aus Gründen des Tierschutzes ist ein generelles Importverbot für sämtliche Pelzprodukte von tierquälerisch gehaltenen, gefangenen oder getöteten Tieren *dringend geboten*. Nur so kann verhindert werden, dass die Schweiz durch ihre inländische Nachfrage ausländische Produktionsformen fördert, die gegen die eidgenössische Rechtsordnung verstossen und von einer grossen Mehrheit der Schweizer Bevölkerung aus ethischen Gründen klar abgelehnt werden. Die TIR fordert den Bundesrat daher auf, der entsprechenden Parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Pascale Bruderer (SP/AG) Folge zu leisten.

Download: Die Parlamentarische Initiative Bruderer und das vollständige Rechtsgutachten (Stohner/Bolliger, Die GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Bern/Zürich 2009, 27 Seiten) finden Sie auf www.tierimrecht.org (Newsmeldung vom 29.4.2009).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der TIR, unter 043 443 06 43.

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Raiffeisenbank Zürich
CH-8050 Zürich-Oerlikon
Konto Nr. 61176.70 / BC81487
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767 0
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7